
S 40 R 330/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 R 330/21
Datum	27.07.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 SF 230/23 ER
Datum	10.01.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

**Die Vollstreckung aus dem Gerichtsbescheid des Sozialgerichts
DÃ¼sseldorf vom 27.07.2023 wird ausgesetzt.**

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â

GrÃ¼nde

Â

I.

Â

In der Hauptsache streiten die Beteiligten um die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung.

Â

Die Beklagte lehnte den Rentenantrag der Klägerin vom 26.08.2019 mit Bescheid vom 21.8.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.02.2021 ab, nachdem die von ihr beauftragte Sachverständige S. in ihrem neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom 10.07.2020 festgestellt hatte, dass die Klägerin noch leichte bis mittelschwere Tätigkeiten mehr als sechs Stunden arbeitstätig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten könne. Im Klageverfahren hat die nach [Â§ 106](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) beauftragte Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Q. in ihrem Gutachten vom 15.11.2021 demgegenüber ein Leistungsvermögen für leichte bis mittelschwere Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von nur drei bis knapp sechs Stunden ab Antragstellung festgestellt. Den daraufhin am 02.08.2022 angebotenen Vergleich der Beklagten, ihr Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit vom 01.02.2022 bis 31.07.2023 zu gewähren, wenn sie sich unverzüglich in eine teilstationäre psychiatrisch-psychotherapeutische Maßnahme begeben, hat die Klägerin nicht angenommen. Die Stadt W. hat in ihrer Arbeitgeberauskunft vom 10.03.2022 angegeben, ihrer Mitarbeiterin, der Klägerin, keinen Teilzeitplatz anbieten zu können. Es gebe weder Nischenarbeitsplätze noch können der Klägerin wegen ihrer Leistungseinschränkung und Qualifikation ein anderer Arbeitsplatz angeboten werden. Eine weitere Anfrage der Beklagten zu einem Anspruch nach [Â§ 165](#) Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) hat die Stadt W. nicht beantwortet.

Â

Das Sozialgericht Düsseldorf (SG) hat die Beklagte mit Gerichtsbescheid vom 27.07.2023 verurteilt, der Klägerin Rente wegen voller Erwerbsminderung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Weder im Tenor noch in den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, wann der Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung eingetreten sein oder ab wann die Rente gewährt werden soll.

Â

Gegen den ihr am 04.08.2023 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 08.08.2023 beim LSG eingegangene Berufung der Beklagten. Sie wendet ein, der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts sei nicht nachvollziehbar, der Tenor nicht vollstreckbar. Weder werde der Umfang des Anspruchs noch der Leistungsfall angegeben. Zudem sei die Annahme, dass der Klägerin kein Teilzeitarbeitsplatz zur Verfügung stehe, nicht begründet. Weder habe das SG angesichts der durch die aktuellen Veränderungen des Arbeitsmarkts überholten konkreten Betrachtungsweise des Bundessozialgerichts zur Frage der Verslossenheit des Arbeitsmarkts bei Teilzeitarbeitsplätzen ermittelt noch sich mit dem Anspruch der schwerbehinderten Klägerin nach [Â§ 165 Abs. 5 Satz 3 SGB IX](#) auseinandergesetzt. Daher sei das Urteil aufzuheben, hilfsweise die Sache zur erneuten Entscheidung an das SG zurückzuverweisen.

(B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 199 Rz. 8).

Â

Diese Abwägung führt im vorliegenden Fall dazu, dass dem Antrag der Beklagten auf Aussetzung der Vollstreckung stattgegeben wird. Denn auch wenn die Klage nach der Sach- und Rechtslage zumindest teilweise Aussicht auf Erfolg hat, kann kein überwiegendes Interesse an der Vollstreckung eines Gerichtsbescheids bejaht werden, dem die Beklagte weder anhand des Tenors noch der Entscheidungsgründe entnehmen kann, auf Grund welchen Leistungsfalls, ab wann und für welchen Zeitraum sie Rente wegen voller Erwerbsminderung gewähren soll.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung des [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Erstellt am: 30.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024